

05.10.99**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - AS - In - Kzu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn
(Lohnsteuer-Richtlinien 2000 - LStR 2000 -)

A

1. Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Abschnitt R 47

Abschnitt R 47 ist wie folgt zu fassen:

"R 47. Werbungskosten bei bestimmten Berufsgruppen"

(weiter wie bisher geltender Text von R 47)

Begründung:

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung ist die bisherige Pauschalierung bei Künstlern und Journalisten beizubehalten. Insbesondere in den künstlerischen Berufen - vor allem z. B. im Kleinkunsts Bereich - ist eine klare Trennung von privat und beruflich veranlassten Aufwendungen nicht möglich. Die Pauschalierung ist der einzige Weg, dem angemessenen Rechnung zu tragen.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

B

2. **Der federführende Finanzausschuss,
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des
Grundgesetzes zuzustimmen.